GASTGEBER-VERTRAG

Fassung vom 01.05.2018

über die Teilnahme an dem Angebot

"Saarland Card"

zwischen

Tourismus Zentrale Saarland GmbH
Franz-Josef-Röder Str. 17, 66119 Saarbrücken

(nachfolgend "TZS" genannt)

und dem Gastgeber

....
Name/Firmenbezeichnung/Wohnungsname Betriebsnummer

.....
Inhaber/Geschäftsführer

.....
Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....
evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(nachfolgend "Gastgeber" genannt).

Präambel

Die Tourismus Zentrale Saarland GmbH (TZS) möchte mit der „Saarland Card" ein Mehrwert-Programm einführen mit dem Ziel, den Gästen der teilnehmenden Gastgeber in der Region zusätzlich zu den Angeboten des jeweiligen Betriebes ein optimales Urlaubserlebnis sowie dem Gastgeber, den Orten und der Region insgesamt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Dazu werden touristische Leistungen in Form einer elektronischen Gästekarte für die Kartennutzer verfügbar gemacht. Die Saarland Card wird exklusiv von den teilnehmenden Gastgebern an jeden Gast ausgegeben. Die Kartenbesitzer erhalten mit der Karte kostenlose Eintritte, kostenlose Fahrten bzw. kostenlose Nutzungen von verschiedenen touristischen Leistungsangeboten. Ziel ist es, die touristisch relevanten Leistungen und Angebote innerhalb des Aktionsradius der Gäste für die Gäste durch die Nutzung der Karte verfügbar zu machen.

Die Vergütung der von den Partnern erbrachten Leistungen erfolgt durch die teilnehmenden Gastgeber in Form einer übernachtungsbezogenen Umlage. Die Umlage wird zentral durch die Tourismus Zentrale Saarland eingezogen, verwaltet und nach einem festgelegten Schlüssel an die beteiligten Leistungspartner ausgeschüttet.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

Der Gastgeber möchte durch den Abschluss dieses Vertrages in dieses Mehrwert-Programm eingebunden werden. Er sieht die Chance wie alle teilnehmenden Leistungspartner, die Partner-Gastgeber und die Orte sowie die gesamte Region sowohl von den gezielten und gebündelten Marketingmaßnahmen für dieses Angebot, einer steigenden Auslastung der Angebote und Leistungen als auch von einem spürbar verbesserten Urlaubserlebnis und einer höheren Zufriedenheit für die Gäste vor Ort zu profitieren.

Grundsätzlich basiert das Gesamtprojekt auf Vertrauen und Gegenseitigkeit – zwischen den teilnehmenden Gastgebern und deren Gästen sowie den Leistungspartnern und der Tourismus Zentrale Saarland als Betreiber des Systems. Nur gemeinsam kann so ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Destinationen für die teilnehmenden Partner und somit die Region insgesamt geschaffen werden.

1. Stellung der Leistungspartner, des Gastgebers und der TZS sowie anzuwendende Vorschriften

1.1. Die TZS ist für den gesamten Systembetrieb der Saarland Card verantwortlich und organisiert damit die Leistungserbringung zwischen den Gästen der teilnehmenden Gastgeber und den Leistungspartnern. Leistungspartner sind die Erbringer der Leistungen, die mit der Saarland Card (nachfolgend "Karte" genannt) genutzt werden können.

1.2. Der Systembetrieb umfasst die kontinuierliche Akquisition von weiteren Leistungspartnern und Gastgebern, den Betrieb der zentralen Clearingstelle mit Abwicklung der damit verbundenen Zahlungsvorgänge, das Marketing und die Produktion der Informations- und Werbematerialien sowie die Weiterentwicklung des Systems.

1.3. Die TZS und die Leistungspartner sind im Verhältnis zum Gastgeber oder dessen Gästen nicht Reiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

1.4. Der Gastgeber schließt mit seinen Gästen einen gewöhnlichen Gastaufnahmevertrag nach – gegebenenfalls mit dem Gast zu vereinbarenden – Gastaufnahmebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

1.5. Die durch die Karte für den Gast nutzbar gemachten Leistungen sind im Vertragsverhältnis zum Gast, kostenfreie Leistungen, deren Inanspruchnahme der Gastgeber dem Gast durch die Ausgabe der Karte ermöglicht.

1.6. Die teilnehmenden Leistungspartner verpflichten sich vertraglich unmittelbar gegenüber der TZS zur Erbringung der Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der Karte festgelegt sind und vom Kartenbesitzer in Anspruch genommen werden können.

1.7. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der TZS und dem Gastgeber finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages sowie ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages bedeuten:

2.1. **Leistungen:** Mit der Karte erhält der Kartenbesitzer freien Eintritt, freie Fahrt oder freie Nutzung. Die Leistungen ergeben sich aus einem Leistungsverzeichnis, das für jeden Akzeptanzzeitraum bzw. nach Bedarf neu erstellt wird. Soweit in diesem Leistungsverzeichnis nicht anders aufgeführt, sind die Leistungen vom Kartenbesitzer während des Gültigkeitszeitraumes pro Gültigkeitstag der Karte jeweils einmal nutzbar.

2.2. **Gültigkeit:**

a) Die Karte wird mit der Ausgabe durch den Gastgeber an den Kartenbesitzer bzw. mit deren Freischaltung im Kartensystem gültig. Die Ausgabe der Karte erfolgt in der Regel am Anreisetag, die Rücknahme der Karte am Abreisetag.

b) Der Gültigkeitszeitraum bestimmt sich nach der Zahl der Übernachtungen; jede Übernachtung gewährt einen Nutzungstag. Erfolgt die Nutzung der Karte bereits am Anreisetag, so endet die Gültigkeit der Karte am Tag vor der Abreise um 24 Uhr. Wird die Karte während des Aufenthalts einen vollen Kalendertag nicht genutzt, so ist die Nutzung auch am Tag der Abreise selbst möglich. Für nicht in Anspruch genommene Nutzungstage besteht kein Anspruch des Gastes auf Nachholung und kein Anspruch des Gastgebers auf Verringerung und/oder Rückvergütung der anteiligen Umlage.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

2.3. **Kartenbesitzer**: Kartenbesitzer ist diejenige Person, die die Karte vom Gastgeber ausgestellt bzw. ausgehändigt bekommt. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Karte steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Nutzungsberechtigung nach Maßgabe der Kartennutzungsbedingungen, insbesondere gegebenenfalls der Vorlage eines Ausweispapiers.

2.4. **Akzeptanzzeitraum**: Der Akzeptanzzeitraum entspricht dem in Ziff. 13 festgelegten Zeitraum, in dem die Leistungen laut Leistungsverzeichnis von den Leistungspartnern gegenüber rechtmäßigen Kartenbesitzern erbracht werden

2.5. **Clearingstelle:** Die TZS ist gegenüber den Vertragspartnern für das Clearing verantwortlich. Das Clearing erfolgt auf Basis der aus dem Kartensystem bzw. dem System der elektronischen Meldescheine ermittelten Übernachtungs- und Akzeptanzdaten sowie ergänzend der Daten des Gästemeldewesens der jeweiligen Gemeinde, in der der Gastgeber seinen Sitz hat und an die dieser die Übernachtungen bzw. Gäste in seinem Betrieb meldet.

2.6. **Gastgeber:** Hotel, Pension, Privatvermieter, Ferienwohnungsvermieter und sonstige Unterkunftsgeber, die in einem Vertragsverhältnis stehen und die Karten ausgeben.

3. Leistungen der TZS, Konditionen und Preise

3.1. Der Gastgeber nimmt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages am Kartenprojekt teil, d.h. dass sämtliche Gäste des Gastgebers mit gültiger Karte die in Anlage 1 zu diesem Vertrag verzeichneten Leistungen nutzen können.

3.2. Die TZS ist jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang der Karte zu erweitern. Die TZS ist zudem zu Änderungen des Leistungspaketes bzw. der einzelnen Leistungen berechtigt, soweit damit keine wesentlichen Einschränkungen für den Kartenbesitzer bzw. den Gastgeber verbunden sind.

3.3. Die Vergütung erfolgt durch eine übernachtungsbezogene Umlage, die der Gastgeber gegenüber der TZS leistet:

a) Die Umlage beträgt bei Vertragsabschluss EUR 3,40 pro Nacht für alle Übernachtungen des teilnehmenden Gastgebers. Die Umlage für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt EUR 2,90 pro Nacht. (Ausnahme siehe 3.5.).

b) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist keine Umlage zu leisten.

c) Die vorbenannten Beträge gelten jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.

3.4. Im Rahmen der übernachtungsbezogenen Abrechnung werden als Mindestbeträge pro Betrieb und Akzeptanzzeitraum vereinbart:

a) Die Mindestumlage für die Karte beträgt EUR 300,00 pro Jahr.

b) Wird innerhalb eines Akzeptanzzeitraumes auf Basis der laufenden übernachtungsbezogenen Abrechnung die Mindestumlage nicht erreicht, so wird der Differenzbetrag im Rahmen einer Endabrechnung nachberechnet.

c) Bei einem unterjährigen Vertragsabschluss bzw. Einstieg in das System erfolgt eine anteilige Berechnung der Mindestumlage.

d) Der Mindestbetrag gilt zzgl. gesetzlicher MwSt.

3.5. Für Geschäftsreisende bzw. Tagungsgäste des Gastgebers gilt:

a) Für Übernachtungen durch Geschäftsreisende bzw. Tagungsgäste, die ihren Aufenthalt bei dem teilnehmenden Gastgeber aus rein geschäftlichen Gründen verbringen, ist vom Gastgeber keine Umlage an die TZS zu entrichten. Dabei ist der rein geschäftliche Zweck des Aufenthalts im Rahmen des Meldescheins vom Gast mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

b) Geschäftsreisende und Tagungsgäste sind von der Nutzung der Karte ausgenommen und bekommen keine Karte ausgegeben. Werden vom Gastgeber für entsprechende Gäste dennoch Karten ausgegeben, so ist der Gastgeber verpflichtet, die entsprechende Umlage für diese Gäste an die TZS zu entrichten.

3.6. Sonderregelungen und/oder etwaige Ausnahmen für Gruppenreisen, Busreisen oder andere organisierte Reisen, bei denen die Teilnehmer beim Gastgeber übernachten, müssen gesondert vereinbart werden, sind ggf. im Einzelfall zu entscheiden und liegen im alleinigen Ermessen der TZS.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

3.7. Die Erhebung der Umlage erfolgt monatlich auf Basis der über den mit dem Karten-System verbundenen elektronischen Meldeschein gemeldeten oder anderweitig übermittelten Übernachtungen des Gastgebers. Zum Ende eines Akzeptanzzeitraumes erfolgt eine Endabrechnung, bei der eventuelle Nachmeldungen und/oder Korrekturen berücksichtigt werden. Die Geltendmachung entsprechender Nachmeldungen und/oder Korrekturen hat bis spätestens zum Ende des jeweiligen Akzeptanzzeitraumes zu erfolgen. Die TZS steht im Zusammenhang mit der Erhebung der Übernachtungen und damit der Umlagebeträge ein Recht zur Überprüfung (in Form von Mystery-Checks o. ä.) der vom Gastgeber gemeldeten Daten sowie ein Recht auf Anforderung entsprechender und geeigneter Nachweise durch den Gastgeber zu.

3.8. Die TZS ist berechtigt, die Umlagebeträge unter Ziff. 3.3 dieses Vertrages für einen jeweils folgenden Akzeptanzzeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festzulegen. Die TZS hat dies dem Gastgeber bis spätestens zum 15.06. des vorhergehenden Akzeptanzzeitraumes mitzuteilen. Die Umlagebeträge können jedoch erstmalig frühestens mit Wirkung zum 31.03.2019 angepasst werden.

4. Besondere Pflichten des Gastgebers

4.1. Der Gastgeber ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der TZS nicht berechtigt,

a) abweichende Vereinbarungen mit den Leistungspartnern über die von diesen im Rahmen der Karte zu erbringenden Leistungen sowie Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer und sonstige Umstände der Leistungserbringung zu treffen,

b) mit dem Kartenbesitzer Leistungseinschränkungen oder Leistungsverzichte (ganz oder teilweise) mit oder ohne einer Verringerung oder einem Wegfall der Umlage zu vereinbaren,

c) gegenüber dem Kartenbesitzer Rechtshandlungen in Bezug auf das System vorzunehmen, die TZS rechtsgeschäftlich zu vertreten und/oder Willenserklärungen für die TZS abzugeben oder entgegenzunehmen.

4.2. Dem Gastgeber ist es nicht gestattet, die Karte an Gäste im Rahmen von Scheinbuchungen zu übergeben. Als Scheinbuchung gilt eine Vereinbarung, bei der eine oder mehrere Personen selbst oder durch Dritte das reguläre oder ein geringeres Entgelt für die Übernachtungsleistungen und/oder sonstige Leistungen des Gastgebers bezahlen, mit der erklärten oder objektiv offenkundigen Absicht, sich dadurch lediglich die Inanspruchnahme der Kartenleistungen zu verschaffen, ohne die Übernachtungsleistungen oder sonstigen Leistungen des Gastgebers tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dem Gastgeber ist es ausdrücklich untersagt, solche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere auch mit der Maßgabe, dass die Nichtbenutzung der Unterkunft bzw. die Nichtinanspruchnahme sonstiger Leistungen ausdrücklich verabredet und hierfür einen gegenüber dem regulären Preis des Gastgebers vermindertes Entgelt bzw. nur die Übernahme des Gastgeberbeitrages für die fingierte Buchung vereinbart wird.

4.3. Der Gastgeber hat insbesondere gegenüber dem Kartenbesitzer striktes Stillschweigen zu bewahren über sämtliche zwischen der TZS und dem Gastgeber innerhalb dieses Vertrages vereinbarten Konditionen, über die zwischen der TZS und den Leistungspartnern vereinbarten Konditionen und insbesondere über die nach diesem Vertrag vereinbarten Verrechnungssätze. Verstöße gegen diese Verpflichtung berechtigen die TZS - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 13.4 über die Notwendigkeit oder die Entbehrlichkeit einer vorherigen Abmahnung - zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Gastgeber und zum sofortigen Ausschluss aus dem System.

4.4. Der Gastgeber hat jedweden ihm bekanntwerdenden Missbrauch des Leistungspaketes und/oder der Karte durch einen Gast und/oder Dritte unverzüglich der TZS zu melden und – soweit es in seinem Einflussbereich liegt – zu unterbinden.

4.5. Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen, sowohl durch aktives Handeln, als auch durch Unterlassen des Gastgebers im Zusammenhang mit dem System sowie der Ausgabe der Karte durch den Gastgeber, der zu einem Missbrauch des Leistungspaketes und/oder der Karte durch einen Kartenbesitzer und/oder einen Dritten führt, gilt:

a) Die TZS ist für den Fall solcher Verstöße berechtigt, den Vertrag mit dem Gastgeber außerordentlich befristet oder unbefristet zu kündigen. Der Kündigung hat eine Abmah-

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

nung mit angemessener Fristsetzung vorauszugehen, es sei denn, der Verstoß des Gastgebers stellt eine Straftat dar oder begründet den dringenden Verdacht einer Straftat oder der Verstoß ist objektiv so schwerwiegend, dass eine sofortige Kündigung ohne vorherige Abmahnung sachlich gerechtfertigt ist.

b) Im Falle des begründeten Verdachts eines entsprechenden Vertragsverstoßes ist die TZS berechtigt, den Gastgeber bis zur Klärung der Angelegenheit sofort vom System auszuschließen und seinen entsprechenden Zugang sowie die in Umlauf befindlichen Karten des Gastgebers zu sperren.

c) Im Falle einer begründeten außerordentlichen Kündigung kann die TZS als Schadensersatz mindestens den Betrag verlangen, den der Gastgeber als Umlagebetrag bis zum Zeitpunkt einer möglichen ordentlichen Kündigung durch den Gastgeber zu bezahlen gehabt hätte, wobei für die Berechnung der Durchschnitt des Gastgebers im zurückliegenden Vertragszeitraum maßgeblich ist. Dem Gastgeber bleibt es vorbehalten, der TZS nachzuweisen, dass ihr tatsächlich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als der nach der vorstehenden Regelung zu bezahlende Mindestbetrag.

5. Voraussetzungen für die Teilnahme

5.1. Berechtigt zur Teilnahme nach diesem Vertrag sind nur Gastgeber, die überwiegend wechselnden Gästen regelmäßig Übernachtungsleistungen bieten und deren jeweilige Unterkunftsstätte innerhalb der Destination liegt. „Wechselnde Gäste" sind nicht Ehegatten, Kinder oder Verwandte bis zum zweiten Grad und Mitarbeiter des Gastgebers.

5.2. Nicht teilnahmeberechtigt sind Gastgeber, die überwiegend Unterkünfte für Reise-, Sport- oder Jugendgruppen bieten (Mehrbettzimmer, Gruppenzimmer, Matratzenlager, Jugendherbergen, Hütten etc.). Diese können von der TZS, ohne dass diesbezüglich ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall zur Teilnahme zugelassen werden.

5.3. Traten oder treten beim Gastgeber erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen, Überbuchungen) auf, die vom Gastgeber trotz schriftlicher Abmahnung durch die TZS, deren Partner, die für ihn zuständige Tourist-Information/Gemeinde oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann die TZS den Gastgeber-Vertrag ablehnen oder – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 13.4 über die Notwendigkeit oder die Entbehrlichkeit einer vorherigen Abmahnung – fristlos kündigen.

5.4. Gastgeber mit Verwaltungssitz außerhalb des in Ziff. 5.1 genannten Gebietes haben eine Verwaltung der Unterkunftsstätte mit Sitz in o.g. Gebiet oder dem direkten Umkreis nachzuweisen, um eine direkte Übergabe der Karten an die Gäste bei der Anreise, Kartenbuchungen bei Verlängerung oder Verkürzungen des Aufenthaltes etc. sowie die Betreuung der Gäste sicherzustellen.

5.5. Die technische Infrastruktur für den Betrieb der Karte (Hard- und Software) wird dem Gastgeber kostenfrei von der TZS zur Verfügung gestellt; dem Gastgeber obliegt lediglich die Bereitstellung eines handelsüblichen PC mit gängigem Betriebssystem, Drucker sowie Internetverbindung.

5.6. Der Gastgeber erhält die Grundausstattung der von ihm benötigten Chipkarten (Bettenzahl x 2) kostenfrei von der TZS zur Verfügung gestellt. Die TZS behält sich das Recht vor, dem Gastgeber den Bedarf, der von diesem über die Grundausstattung hinaus benötigt wird, mit 4,20 € netto pro Chipkarte (vorbehaltlich Preisänderungen des Herstellers) in Rechnung zu stellen. Der Gastgeber stellt auf seine Kosten die Betriebsbereitschaft der eingesetzten Technik inklusive der Übermittlung der relevanten Daten und Übernachtungszahlen, sowie die Rückgabe der Chipkarten sicher.

5.7. Der Gastgeber ist von der Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Infrastruktur (PC/Internetverbindung) entbunden, wenn dieser durch einen vor Ort ansässigen Betreuer/Vermittler vertreten wird, sofern der Betreuer/Vermittler die nötige technische Infrastruktur bereitstellt und die Ausgabe der Karten sowie die Betreuung der Gäste im Auftrag des Gastgebers übernimmt.

5.8. Im Falle von begründeten Härte- bzw. Ausnahmefällen kann die TZS von der Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Infrastruktur beim Gastgeber absehen und Alternativlösungen anbieten. Diese Härte- bzw. Ausnahmefallregelungen sind im Einzelfall zu entscheiden und liegen im Ermessen der TZS sowie sind beschränkt auf Gastgeber, die ihre Vermietungstätigkeit nicht gewerblich durchführen.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

5.9. Befindet sich der Gastgeber gegenüber der TZS in Bezug auf diesen Vertrag sowie anderer vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der TZS in Verzug oder kommt der Gastgeber trotz Abmahnung seinen Meldepflichten bezüglich seiner Übernachtungsgäste nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nach, so ist die TZS berechtigt, den Vertrag - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 13.4 über die Notwendigkeit oder die Entbehrlichkeit einer vorherigen Abmahnung – außerordentlich fristlos oder befristet zu kündigen sowie den Gastgeber aus dem Angebot dauerhaft oder zeitlich begrenzt auszuschließen.

6. Information zur Nutzung durch den Kartenbesitzer und Marketing

6.1. Die TZS stellt dem Gastgeber kostenlos standardisierte Informationen zur Verfügung, mit denen dieser seine Gäste über die umfangreichen Vorteile der Karte informiert. Dabei wird dem Gastgeber sowohl Informationsmaterial für das Marketing vor dem Aufenthalt der Gäste kostenlos zur Verfügung gestellt, als auch zur direkten Information der Gäste vor Ort. Der Gastgeber nutzt diese Materialien in geeigneter Weise für Werbung und Information und unterstützt die TZS bei verkaufsfördernden Aktionen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Der Gastgeber verpflichtet sich, die Werbematerialien an vom Gast einsehbarer Stelle (Empfang, Rezeption, Theke, Zimmer, o.ä.) auszulegen bzw. anzubringen und an Partnermarketingaktivitäten zur Karte teilzunehmen.

6.2. In den für die Information der Gäste zur Verfügung gestellten Werbematerialien (z.B. Flyer, Kartenmäppchen, Faltkarte, Website und Webpräsenz, App) werden die am System teilnehmenden Leistungspartner und ihre dazugehörigen Leistungen in angemessener Weise sowie in Bezug auf die jeweilige Saison oder relevante abweichende Zeiträume dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung der Informationen liegt im Ermessen der TZS. Ein Anspruch des Gastgebers auf eine bestimmte Art oder einen bestimmten Umfang der betreffenden Information besteht nicht.

6.3. Art, Umfang und Frequenz der Informationen, die dem Gastgeber zur Verfügung gestellt werden sowie sonstiger sämtlicher Werbe- und Marketingmaßnahmen liegen im Ermessen der TZS. Der Gastgeber hat keinen vertraglichen Anspruch auf allgemeine oder konkrete, seinen Betrieb betreffende, Werbe- oder Marketingmaßnahmen.

6.4. Der Gastgeber ist, insofern er einen eigenen Internetauftritt betreibt, zu einer Verlinkung auf den Internetauftritt der TZS bzw. der Karte mit der Maßgabe verpflichtet, dass der Verlinkungstext exakt den Vorgaben der TZS entspricht. Die inhaltlichen und technischen Vorgaben wird die TZS dem Gastgeber mitteilen. Diese richten sich nach suchmaschinenrelevanten Kriterien mit dem Ziel, das Gesamtangebot der Karte im Sinne beider Partner bestmöglich zu platzieren. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen des Link-Textes bedürfen der vorherigen Zustimmung der TZS.

7. Darstellung des Gastgebers, Gestaltungsrechte, Bewertungen

7.1. Für Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die vom Gastgeber zur Verfügung gestellt werden, gilt:

a) Der Gastgeber gestattet der TZS für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Gastgebers für Werbemaßnahmen der TZS.

b) Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien und Videos.

c) Das Nutzungsrecht umfasst auch ein Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Tourismusstellen, Journalisten und Medien.

d) Es obliegt dem Gastgeber, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der TZS die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die TZS von etwaigen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

e) Es obliegt dem Gastgeber weiter, sicherzustellen, dass bezüglich Bildern, Fotografien, und Videos eine Zustimmung der abgebildeten Personen vorliegt, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine zustimmungsfreie Verwendung bzw. Veröffentlichung möglich ist. Der Gastgeber hat eine solche Zustimmung auf Anforderung gegebenenfalls durch eine schriftliche Zustimmungserklärung nachzuweisen. Der Gastgeber stellt die TZS von etwaigen rechtlich begründeten Ansprüchen abgebildeter Personen frei, für den Fall, dass eine Zustimmung vom Gastgeber nicht nachgewiesen werden kann, bzw. ein

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

gesetzlich geregelter Ausnahmefall einer zustimmungsfreien Verwendung nicht gegeben ist.

f) Der Gastgeber stellt sicher, dass Urheber, von denen er sein Nutzungsrecht, insbesondere an Bildern, ableitet, auf ihre Kennzeichnungsrechte verzichtet haben. Sollten mit den Urhebern Vereinbarungen über Art und Umfang von Kennzeichnungen getroffen worden sein, wird er die TZS hierüber sofort und vollständig mit Übergabe der entsprechenden Werke unterrichten. Der Gastgeber hat die TZS von gegenüber ihr geltend gemachter berechtigter Ansprüche freizustellen.

g) Die TZS ist zur rechtlichen Beratung des Gastgebers im Zusammenhang mit Nutzungsrechten, den Rechten abgebildeter Personen und Kennzeichnungsrechten weder berechtigt, noch verpflichtet.

7.2. Der TZS bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Eintrags des Gastgebers im Internetauftritt der TZS bzw. zur Karte vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Gastgebers zu bestimmen. Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts, als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

7.3. Der Gastgeber hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.

7.4. Insbesondere ist es der TZS jederzeit gestattet, die Einteilung der Gastgeber, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinem und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Gastgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

7.5. Suchmaschinenfunktionen kann die TZS nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesen gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Gastgebers gegenüber anderen Gastgebern führt oder ihn sonst unangemessen benachteiligt.

7.6. Eine Darstellung auf den Internetseiten der TZS bzw. zur Karte kann unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen erfolgen. Hierzu ist die TZS berechtigt eine Bewertungssuchmaschine einzusetzen, die im Internet vorhandene Bewertungen sammelt und diese auswertet (Punkte und Textbeschreibungen).

7.7. Die TZS übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen. Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die TZS kann Gäste, die über die Plattformen der TZS buchen oder anderweitig ihre Kontaktdaten hinterlassen, einige Tage nach Abreise kontaktieren und um eine Bewertung u.a. für den Gastgeber und/oder die vom Kartenbesitzer in Anspruch genommenen Leistungen bitten.

7.8. Bei aus Sicht des Gastgebers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die ggf. direkt über die Seiten der TZS erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Gastgebers.

7.9. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn a) Leistungen bewertet wurden, die vom Gastgeber gar nicht angeboten und/oder erbracht wurden, b) die Bewertung offenkundig einen anderen Gastgeber betrifft, c) wenn der Gastgeber nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.

7.10. Stellt der Gastgeber selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die TZS den Vertrag mit dem Gastgeber nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages – hinsichtlich der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer vorherigen Abmahnung entsprechend Ziff. 13.4 – außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die TZS kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung – unter Ausschluss der Berufung auf einen Fall der fortgesetzten Handlung – den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 500,00 netto geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der TZS in diesem Fall vorbehalten.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

8. Leistungserbringung durch den Leistungspartner, Umfang der Leistungen, etwaige Einschränkungen der Leistungen

8.1. Die Leistungspartner haben sich gegenüber der TZS vertraglich verpflichtet, den Besitzern einer gültigen Karte während des vereinbarten Akzeptanzzeitraumes und ihrer regelmäßigen saisonalen und täglichen Öffnungszeiten die zwischen der TZS und dem Leistungspartner vereinbarten Leistungen zu erbringen. Art und Umfang der vom Leistungspartner zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen für den Akzeptanzzeitraum gültigen Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

8.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung an berechtigte Kartenbesitzer als unmittelbare Vertragsverpflichtung gegenüber der TZS und gegenüber den Kartenbesitzern selbst als Berechtigte eines Vertrages zu Gunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB verpflichtet.

8.3. Die TZS selbst organisiert im Verhältnis zum Gastgeber und dem berechtigten Kartenbesitzer lediglich die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Sie ist nicht selbst zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet. Sie haftet gegenüber dem Gast und dem Gastgeber nicht für die Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

8.4. Für eine Unterbrechung oder Aussetzung der Leistungspflicht der Leistungspartner gelten die Regelungen in den Kartennutzungsbedingungen.

8.5. Die Leistungspartner haben gegenüber der TZS vertraglich zugesichert, dass die gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinsichtlich Art, Umfang, Dauer und sonstigen Gegebenheiten denen entsprechen, welche andere Gäste/Kunden ebenfalls erhalten.

9. Darstellung und Abwicklung, Vermeidung der Anwendung von Pauschalreiserecht

9.1. Dem Gastgeber ist bekannt, dass sich die Überlassung der Karte und die damit verbundene Möglichkeit der Inanspruchnahme der durch die Karte bereit gestellten Leistungen im Zusammenhang mit den Unterkunftsleistungen und eventuellen weiteren Leistungen seines Betriebes gegenüber dem Gast als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB darstellen könnten.

9.2. Aufgrund der damit verbundenen Rechte und Pflichten eines Pauschalreiseveranstalters ist es das Ziel der Vertragsparteien, im rechtlich zulässigen Umfang zu vermeiden, dass sich die Überlassung der Karte und/oder die Leistungen des Gastgebers einzeln oder zusammen als Pauschalreise darstellen und damit auch eine Stellung des Gastgebers als Reiseveranstalter zu vermeiden.

9.3. Dem Gastgeber ist jedoch bekannt, dass diesbezüglich, auch und gerade aufgrund des innovativen Charakters des vertragsgegenständlichen Projekts, seitens der TZS keine Gewähr übernommen werden kann.

9.4. Im Interesse der damit angestrebten Vermeidung einer rechtlichen Einordnung als Pauschalreise verpflichtet sich der Gastgeber,

a) die Bezeichnung "Pauschale", "Pauschalangebot" und/oder "Pauschalreise" im Rahmen seiner Werbung, insbesondere im Hinblick auf die Karte zu vermeiden,

b) die durch die Karte verbrieften Leistungen nicht als seine eigenen vertraglichen Leistungen, insbesondere nicht als vertragliche Hauptleistungen zu bewerben und/oder mit dem Gast zu vereinbaren,

c) insbesondere dem Gast für die Kartennutzung bzw. die Kartenausgabe keinen speziellen Preis auszuweisen oder aufzuschlüsseln,

d) im Rahmen von Gesamt-Arrangements und Hotelleistungen die Karte bzw. die Kartenleistungen nicht im Rahmen eines Gesamtpreises aufzuführen, sondern die Karte stets als kostenlose Service- oder Zusatzleistung des Gastgebers zu bezeichnen,

e) die Karte in keinem Fall im Rahmen der Auflistung vertraglicher Leistungen und Nebenleistungen des Gastgebers, insbesondere in Angeboten, Buchungsbestätigungen, Rechnungen und Stornokostenrechnungen als Leistungs-/Rechnungsposition – auch nicht mit der Angabe 0 € - aufzuführen,

f) den Gästen die Karten ausschließlich bei Akzeptanz der entsprechenden Nutzungsbedingungen (Anlage 2 zu diesem Vertrag) nach Unterzeichnung des Meldescheines durch die Gäste bzw. den Hauptanmelder zu überlassen.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

Auf die überragende rechtliche Bedeutung der Einhaltung der vorstehenden Vorgaben zur rechtlichen Absicherung des Gastgebers wird dieser ausdrücklich hingewiesen.

10. Erfassung, Speicherung und Weitergabe von Daten, Datenschutz

10.1. Der Gastgeber erklärt sein Einverständnis zur Verarbeitung relevanter Daten im Rahmen des Betriebs der Karte zum Zwecke von Abrechnung, Statistik, Kontrolle und Marketing. Diese Daten (insbesondere die relevanten Meldedaten, die Anzahl der angemeldeten Gäste bzw. deren Übernachtungen) dürfen an die TZS als Systembetreiber übermittelt, von diesen zur technischen und kaufmännischen Abwicklung verarbeitet und in anonymisierter Form auch zu Marketing- oder Statistikzwecken elektronisch weiterverarbeitet, ausgewertet und publiziert werden.

10.2. Der Gastgeber erklärt sich nach Maßgabe der vorbezeichneten Bestimmungen mit der Speicherung, Übermittlung und Weiterverarbeitung seiner Daten einverstanden.

10.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

10.4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung unternehmensbezogener Daten, von Systemdaten oder Abrechnungsmodalitäten.

11. Erhebung der Gäste- und Übernachtungszahlen sowie Abrechnung

11.1. Die Gästeanmeldung erfolgt elektronisch über das System der TZS.

11.2. Der Gastgeber hat zu gewährleisten, dass die im Rahmen der Abrechnung erhobenen Gäste- und Übernachtungszahlen richtig und vollständig sind. Etwaige Abweichungen hat er der TZS unverzüglich mitzuteilen.

11.3. Für jedwede Pflichtverstöße hinsichtlich Maßnahmen oder Unterlassungen des Gastgebers im Hinblick auf eine korrekte Erhebung, Erfassung und Mitteilung der Gäste- und Übernachtungszahlen gelten die Bestimmungen über Vertragsverstöße gemäß Ziff. 4.5.

11.4. Die Abrechnung erfolgt durch die TZS monatlich und rückwirkend für den jeweils abgeschlossenen Monat. Nach Ende eines Akzeptanzzeitraumes erfolgt eine Gesamtabrechnung, falls Nachmeldungen und Korrekturen von Gäste- und Übernachtungszahlen zu berücksichtigen sind.

11.5. Der Gastgeber erteilt der TZS für die Abrechnung der fälligen Beträge mit Abschluss dieses Vertrages auf einem gesonderten Formular eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug (SEPA-Basislastschrift). Das Inkrafttreten dieses Vertrages sowie die Fortdauer der Teilnahme des Gastgebers an der Karte ist aufschiebend bedingt durch die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung dieser Ermächtigung/diesem Mandat.

11.6. Der Gastgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem bezogenen Konto zu sorgen. Die TZS ist berechtigt, für die Bearbeitung von Rücklastschriften ein Bearbeitungsentgelt von EUR 20,00 zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Vorgang neben den vom Gastgeber zu tragenden Bankkosten zu berechnen.

11.7. Fällige und nicht durch die Belastung per SEPA-Basislastschrift bezahlte Beträge sind vom Gastgeber bei gescheitertem Lastschrifteinzug ab dem Datum der Rückbelastung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

11.8. Die TZS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Protest-Lastschriften fällige Beträge zuzüglich angefallener Bankkosten und dem Entgelt nach Ziff. 11.6 erneut und sofort per Lastschrift einzuziehen.

11.9. Werden fällige und nicht per Lastschrift einzuziehende Beträge bei erstmaligem oder wiederholtem Einzug nicht gutgeschrieben, ist die TZS nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, die Nutzung des Angebotes mittels der durch den Gastgeber ausgegebenen Karten sperren zu lassen und/oder den Vertrag außerordentlich fristlos oder befristet zu kündigen.

12. Geltendmachung von Ansprüchen durch Gäste

12.1. Die TZS und der Gastgeber verpflichten sich wechselseitig zur sofortigen Unterrichtung über die Geltendmachung von Ansprüchen, gleich welcher Art, durch Gäste im Zusammenhang mit der Kartennutzung.

12.2. Weder die TZS noch der Gastgeber sind berechtigt, Ansprüche der Gäste, gleich welcher Art im Zusammenhang mit der Kartennutzung, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

Personen- und Sachschäden namens des jeweils anderen Vertragspartners oder eines Leistungspartners dem Grunde oder der Höhe nach anzuerkennen.

13. Änderungen des Leistungsumfangs, Beginn und Ende des Vertrages

13.1. Die TZS legt nach den mit den Leistungspartnern getroffenen Vereinbarungen, Änderungen der vertraglich vereinbarten und von den Leistungspartnern gegenüber berechtigten Kartenbesitzern zu erbringenden Leistungen, insbesondere etwaige Einschränkungen, bis spätestens 01.12. eines Jahres für den folgenden Akzeptanzzeitraum fest.

13.2. Änderungen des Leistungsumfangs und der Leistungsabwicklung durch die einzelnen Leistungspartner berechtigen den Gastgeber nicht zu einer Kündigung dieses Vertrages, sofern die Leistungseinschränkungen oder Leistungsänderungen nicht objektiv erheblich sind. Bei der Beurteilung einer solchen objektiven Abweichung ist nicht nur auf die Leistung des einzelnen Leistungspartners, sondern auch auf den gesamten Leistungsumfang abzustellen, so dass insbesondere der Wegfall eines oder mehrerer Leistungspartner nicht zur Kündigung berechtigt, soweit hierfür neue und hinsichtlich des Nutzens für den Gast vergleichbare oder gleichwertige Leistungen im neuen Akzeptanzzeitraum hinzukommen.

13.3. Der Vertragszeitraum entspricht dem Akzeptanzzeitraum. Dieser beginnt mit dem 01.04. eines Jahres und endet mit dem 31.03. des Folgejahres. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und wird mindestens bis zum 31.03.2019 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Akzeptanzzeitraums gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist damit erstmalig mit Wirkung zum 31.03.2019 möglich.

13.4. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen, befristeten oder fristlosen Kündigung bleibt – nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages - unberührt. Eine solche Kündigung ist jedoch nur im Falle einer Verletzung wesentlicher vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch einen Vertragspartner zulässig und setzt eine vorherige schriftliche Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus. Abmahnung und Fristsetzung sind nur entbehrlich, wenn der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass er eine sofortige Kündigung eines Vertragspartners ohne vorherige Abmahnung rechtfertigt.

13.5. Jedwede Kündigung hat ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter Ausschluss der elektronischen Rechtsform und unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

14. Haftung der TZS, Haftungsbeschränkung, Rechtsnachfolge

14.1. Die Haftung der TZS für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der TZS. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.2. Soweit dem Gastgeber im Rahmen der Überlassung der Karte an seine Gäste oder die Kartennutzung durch den Kartenbesitzer oder durch Dritte Schäden entstehen, wird die TZS den Gastgeber bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche unterstützen.

14.3. Die TZS haftet jedoch nicht für vom Kartenbesitzer oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Kartennutzung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen dem Gastgeber verursachte Schäden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens ein eigenes Verschulden der TZS ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

14.4. Soweit die TZS von Gästen oder von Dritten im Zusammenhang mit der Kartennutzung aufgrund von Umständen in Anspruch genommen wird, welche der Gastgeber, insbesondere aufgrund der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, zu vertreten hat, verpflichtet sich der Gastgeber, die TZS von sämtlichen derartigen rechtlich begründeten Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, falls der Anspruch des Karteninhabers auf ein schuldhaftes Fehlverhalten der TZS zurückzuführen ist.

© 2015 Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München und WIIF. Beratung im Tourismus, Oberstaufen

14.5. Falls von einem Karteninhaber gegen die TZS ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fällt, wird die TZS den Gastgeber hiervon frühzeitig unterrichten und die Verteidigung oder Begleichung des geltend gemachten Anspruchs mit dem Gastgeber abstimmen.

14.6. Der Gastgeber verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung seines Geschäftsbetriebes während eines Akzeptanzzeitraumes diesen Vertrag insgesamt unbeschadet seiner weiteren Haftung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die TZS kann verlangen, dass die Haftung des ursprünglichen Vertragspartners weiter fortbesteht; in diesem haben der Gastgeber und der Rechtsnachfolger die Stellung von Gesamtgläubigern bzw. Gesamtschuldnern. Der Gastgeber hat die Übertragung des Vertrages auf einen Rechtsnachfolger so zu gestalten, dass die Übertragung auflösend bedingt ist durch die Zustimmung der TZS zur Übertragung. Die TZS kann diese Zustimmung verweigern, wenn der Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn objektiv zu erwarten ist, dass der Rechtsnachfolger zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht bereit oder in der Lage ist oder in seiner Person, den Personen seiner Geschäftsleitung oder seinem Betrieb sachliche Umstände gegeben sind, die eine Übertragung des Vertrages für die TZS unzumutbar machen.

15. Nebenabreden, Schriftformklausel, Anlagen, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

15.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

15.2. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages; ihre Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages:

15.3. **Anlage 1:** jeweils aktuelles Leistungsverzeichnis der Karte

15.4. **Anlage 2:** Nutzungsbedingungen der Karte für den Kartenbesitzer (informativ)

15.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Parteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

15.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis der Vertragsparteien ist der Sitz der TZS, soweit der Leistungspartner juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist oder soweit der Leistungspartner keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat.

15.7. Beide Vertragsparteien bekennen mit ihrer Unterschrift, gleichlautende Exemplare dieses Vertrages und seiner Anlagen erhalten zu haben.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Gastgeber
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift TZS